

ZWECKVEREINBARUNG
über die Organisation der Aufgabendurchführung im Bereich Soziales
(Rechtsgebiete Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), SGB Zwölftes Buch
(XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG))

zwischen

der Gemeinde Grasberg, Speckmannstr. 30, 28879 Grasberg
vertreten durch den Allgemeinen Vertreter André Bischof

und

der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal
vertreten durch den Bürgermeister Kim Fürwentsches

und

der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede
vertreten durch den Bürgermeister Stefan Schwenke

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), wird folgende Zweckvereinbarung in Form einer Mandatierung (§ 5 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz NKomZG) zum Zwecke der Aufgabendurchführung in den Rechtsgebieten SGB II, SGB XII und AsylBLG geschlossen:

§ 1

Organisation, Inhalt

Die Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpswede beabsichtigen eine Zusammenarbeit bei der Organisation der Aufgabendurchführung im Bereich Soziales in den Rechtsgebieten SGB II, SGB XII und AsylBLG. Die Abwicklung der Organisation soll durch die Gemeinde Lilienthal für die Gemeinden Grasberg und Worpswede erfolgen, hiervon ist insbesondere die Organisation und Führung von Personal betroffen.

Die jeweils bestehenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Osterholz und den Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpswede werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Kooperationsvereinbarungen bleiben unverändert bestehen und regeln weiterhin die Heranziehung der jeweiligen Gemeinden gegenüber dem Landkreis Osterholz zur Durchführung der kommunalen Aufgaben und Bundesaufgaben im SGB II. Die Heranziehungssatzungen des Landkreises Osterholz gegenüber den Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylBLG bleiben ebenfalls von dieser Vereinbarung zur Organisation der Aufgabendurchführung unberührt.

§ 2

Erreichbarkeit in den Rathäusern

Um für die Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpswede eine direkte Erreichbarkeit in den Rathäusern sicherzustellen, werden auch weiterhin Möglichkeiten zur Vorsprache während der Öffnungszeiten in den Rathäusern der beteiligten Gemeinden geschaffen. Die Organisation der Vorsprachezeiten nimmt die Gemeinde Lilienthal in Absprache mit den Gemeinden Grasberg und Worpswede in Anpassung an den jeweiligen Dienstbetrieb und die individuellen Öffnungszeiten vor.

§ 3

Personal

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Soziales sind ausgebildete Dienstkräfte erforderlich. Bei der Bemessung des Personalbedarfs in den Gemeinden Grasberg, Lilienthal und Worpswede findet § 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Gemeinden mit dem Landkreis Osterholz Anwendung. Die Fallverteilung wird analog zu § 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Gemeinden mit dem Landkreis Osterholz pro Sachbearbeitung vorgenommen.

Die bereits in den Gemeinden Grasberg und Worpswede bestehenden Arbeitsverträge für Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Rechtsgebieten SGB II, SGB XII und AsylBLG bleiben unverändert bestehen. Die arbeitsrechtliche Verantwortung für das angestellte Personal verbleibt bei den Gemeinden Grasberg und Worpswede, es erfolgt eine Abordnung des Personals an die Gemeinde Lilienthal.

Erforderlich werdende Neueinstellungen beim Personal werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch die Gemeinde Lilienthal nach vorheriger Abstimmung mit den Gemeinden Grasberg und Worpswede vorgenommen. Das neu eingestellte Personal wird dann von der Gemeinde Lilienthal zur Organisation der Aufgabenerfüllung eingesetzt.

§ 4

Kostenverteilung

Die Gemeinden Grasberg und Worpswede vergüten der Gemeinde Lilienthal den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwand. Hierbei wird insbesondere der Aufwand erstattet, welcher der Gemeinde Lilienthal durch die Einstellung von zusätzlichem Personal entsteht. Die Kosten für Personal, welches in den Gemeinden Grasberg und Worpswede angestellt ist und bleibt, wird von der hier getroffenen Kostenverteilung nicht erfasst.

Die Kostenverteilung der Personalkosten sowie Sach- und Gemeinkosten erfolgt entsprechend der in den Gemeinden Grasberg und Worpswede anfallenden Fallzahlen zum SGB II, SGB XII und AsylBLG, angelehnt an die Regelung in § 10 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und den Gemeinden. Die Höhe der Kostenerstattung wird an die Personal- und Kostenpauschale aus § 10 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und den Gemeinden angelehnt.

Die Kostenerstattung für die Personalkosten sowie Sach- und Gemeinkosten des Personals in den Rechtsgebieten SGB XII und AsylBLG, welches von der Gemeinde Lilienthal für die Organisation der Aufgabendurchführung in den Gemeinden Grasberg und Worpswede neu eingestellt wird, erfolgt in Anlehnung an § 10 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und den Gemeinden.

Die Gemeinden Lilienthal, Grasberg und Worpswede vereinbaren, diese Regelung zur Kostenerstattung an die Gültigkeit der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und den Gemeinden anzupassen.

§ 5

Geltungszeitraum der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat die Auflösung Organisation zur Aufgabendurchführung durch die Gemeinde Lilienthal für die Gemeinden Grasberg und Worpswede zur Folge. Die Abwicklung der Auflösung dieser Vereinbarung sowie etwaiger Entschädigungsforderungen gegeneinander, die mit der Beendigung des Vertrages zusammenhängen, ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird nach satzungsgemäßer Bekanntmachung, frühestens am 01.07.2025 wirksam.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG erforderlich. Die beteiligten Kommunen haben die Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften (unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung) öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Worpswede, den 02.10.2025

Gemeinde Grasberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Gemeinde Worpswede
Der Bürgermeister

André Bischof

Kim Fürwentsches

Stefan Schwenke